

Aufnahme an Schulen für Kinder von 6 bis 17 Jahren

Kinder bis 4. Klasse (10 oder 11 Jahre): Kinder können an der **jeweiligen Grundschule vor Ort** aufgenommen werden, um weite Wege für die Kinder zu vermeiden.

Grundsätzlich können **Schüler ab der 5. Klasse (ca. 11 Jahre bis 16 Jahre)** an jeder staatlichen Mittelschule, Realschule oder Gymnasium anfragen, ob eine Aufnahme möglich ist.

Schüler **ab 17 Jahren können sich an die Staatlichen Berufsschulen** wenden.

Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall, ob eine Schülerin oder ein Schüler **an der Schule** mit als Gast- oder Regelschüler aufgenommen wird, oder ob sie oder er eine **pädagogische Willkommensgruppe** besuchen kann.

Was sind pädagogische Willkommensgruppen?

Geregelte Struktur mit festen Bezugspersonen

Die Pädagogischen Willkommensgruppen sollen ein fester Rahmen sein, der Kontinuität, Halt und Stabilität bietet. Die Gruppen sollen den geflüchteten jungen Leuten eine geregelte Struktur im Alltag mit festen Bezugspersonen geben und einen leichteren Einstieg ins Schulsystem ermöglichen. Auch altersgemischte Gruppen sind möglich. Betreut werden sollen die geflüchteten Kinder und Jugendlichen von festen Bezugspersonen.

Bewegungs- und Förderangebote

Über die Pädagogischen Willkommensgruppen sollen die geflüchteten jungen Menschen den Schulalltag in Bayern beim Unterricht und anderen Schulveranstaltungen kennenlernen. Wichtig sind etwa Bewegungs- oder kreative Angebote, bei denen sie untereinander und mit ihren bayerischen Mitschülerinnen und Mitschülern in Kontakt kommen. Wichtig ist außerdem, dass dabei das Erlernen der deutschen Sprache gefördert wird. Das ist etwa in Projekten mit Schülerinnen und Schülern aus Regelklassen möglich. Ukrainische Lehr- und Unterstützungskräfte können den jungen Leuten zudem dabei helfen, eine Verbindung zur ukrainischen Heimat zu halten.

Verzahnung mit dem regulären Unterrichtsgeschehen möglich

Die Pädagogischen Willkommensgruppen sind offen und flexibel. Die Schülerinnen und Schüler der Willkommensgruppen können – ggf. auch begabungs- und neigungsabhängig – phasenweise passende Unterrichtsstunden in einzelnen Regelklassen besuchen. So lassen sich die Gruppen bei Bedarf mit dem regulären Unterrichtsgeschehen verzahnen.

Informationen zu den Standorten der Willkommensgruppen finden Sie unter

www.schulamt-rosenheim.de



Was muss bei einer Aufnahme vorgelegt werden?

- Anmeldung Hauptwohnsitz beim Einwohnermeldeamt, sofern schon durchgeführt
- Masernschutz: Soweit vorhanden (Impfnachweis)
- Registrierungsbescheinigung

Aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Jugendliche werden spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland schulpflichtig bzw. auch früher bei Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts vor Ort (Nachweis durch Meldung des Hauptwohnsitzes). Eine Aufnahme an einer Schule ist unter oben genannten Bedingungen schon vor Beginn der Schulpflicht möglich!

QR-Code für Seite des Schulamts in kyrillischer Schrift auf Ukrainisch

